

B e k a n n t m a c h u n g

Zulassung der Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung „Blütenzauber“

Gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl Nr. 6/2007, S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2009 (Nds. GVBl. Nr. 3/2009, S. 31), dürfen am

**Sonntag, dem 24.03.2019,
in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr,**

in der Gemeinde Bösel anlässlich der Veranstaltung „Blütenzauber“ die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 NLöffVZG geöffnet werden.

Die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere § 7 NLöffVZG (Arbeitsschutz), sind zu beachten. Zuwiderhandlungen können gemäß § 8 NLöffVZG mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 Euro geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anklage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht werden an das Verwaltungsgericht Oldenburg mit der Govello-ID safe-sp1-1464689162083-016127645.

Im Auftrag

Christoph Burtz